

Pflichtenheft für die Justizkommission (JUKO) des Kantonsrates von Solothurn

Beschluss des Büros vom 4. Dezember 1991 (Stand 3. Mai 2005)

Das Büro des Kantonsrates von Solothurn
gestützt auf § 30 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991¹⁾

beschliesst:

I. Aufgaben als Aufsichtskommission

§ 1. Die Justizkommission (JUKO) überwacht die Geschäftsführung der gerichtlichen Behörden des Kantons und der Amtschreibereien (vgl. KRG § 49 und Anhang zum GR). Sie prüft insbesondere deren Geschäftsberichte.

§ 2. Die Oberaufsicht der JUKO richtet sich nach folgenden Kriterien:

- a) Rechtmässigkeit (Verfassungs- und Gesetzmässigkeit);
- b) Zweckmässigkeit (Angemessenheit getroffener Massnahmen, Effizienz bezüglich eingesetzter Mittel, Organisations- und Führungsstrukturen);
- c) Zielkonformität (Übereinstimmung mit dem Leitbild oder anderen politischen Programmen);
- d) Effektivität (Wirksamkeit der Rechtsetzung und der Verwaltungstätigkeit).

§ 3. Die JUKO befasst sich mit Einzelakten der Verwaltung nur, um daraus allgemeine Erkenntnisse zu gewinnen.

§ 4. In jedem Jahr sind einzelne Dienststellen einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

§ 5. ¹ JUKO hat keine Weisungskompetenzen.

² Die JUKO kann dem Rat über ihre Feststellungen jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen (vgl. KRG § 49 Abs. 2).

³ Die JUKO kann parlamentarische Vorstösse einreichen (vgl. GR § 79 Abs. 1) in ihren Berichten Empfehlungen abgeben und mit Nachkontrollen prüfen, ob diese Empfehlungen verwirklicht worden sind (vgl. KRG § 50 Abs. 2 und 3).

¹⁾ BGS 121.2.

II. Aufgaben als Sachkommission

§ 6.¹⁾ Die JUKO hat als Sachkommission insbesondere folgende Aufgaben (vgl. KV Art. 72 Abs. 2, KRG § 16 Abs. 1 und GR § 30):

- a) Vorberatung der in ihrem Bereich liegenden (vgl. Anhang zum GR) oder ihr von der Ratsleitung²⁾ zugewiesenen Geschäfte;
- b) regelmässige Verfolgung der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Sachbereichen innerhalb und ausserhalb des Kantons;
- c) Ausarbeitung von Anregungen und Vorschlägen zur Problemlösung in ihren Sachbereichen.
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge und Konkordate in ihren Sachbereichen, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen.

§ 7. ¹ Bei Wahlgeschäften beurteilt die Kommission die Kandidaten und unterbreitet dem Rat Wahlvorschläge.

² Erachtet die Kommission das Ergebnis einer Ausschreibung als ungenügend, kann sie die Stelle erneut ausschreiben lassen oder dem Rat die Besetzung auf dem Berufungsweg beantragen (vgl. GR § 65 Abs. 2 und 3).

§ 8. Erachtet sich die JUKO nicht zuständig, ein bestimmtes Geschäft zu behandeln, erstattet sie der Ratsleitung³⁾ entsprechend Bericht und stellt einen begründeten Antrag auf Zuweisung an eine andere Kommission.

III. Informationsrechte (vgl. KRG § 29 ff.)

§ 9. Die JUKO kann:

- a) ergänzende Berichte und Unterlagen anfordern;
- b) im Einvernehmen mit dem Departementsvorsteher Sachbearbeiter der Verwaltung zum Geschäft befragen;
- c) Besichtigungen vornehmen;
- d) Inspektionen durchführen;
- e) im Einvernehmen mit der Ratsleitung⁴⁾ aussenstehende Sachverständige beiziehen.

§ 10. Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis gilt KRG § 32. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten kann die JUKO an einem Akteneinsichtsbegehren festhalten (vgl. KRG § 32 Abs. 4).

§ 11. Wer von Äusserungen oder Akten Kenntnis erhält, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, ist seinerseits an das Amtsgeheimnis gebunden (vgl. KRG § 34).

¹⁾ § 6 Fassung vom 18. Dezember 2001.

²⁾ Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

³⁾ Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

⁴⁾ Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

IV. Verhandlungsordnung

§ 12. Die JUKO konstituiert sich selbst (vgl. GR § 21 Abs. 2).

§ 13. Der Präsident der JUKO erstellt unter Absprache mit den Parlementsdiensten¹⁾ einen Sitzungsplan für mindestens ein halbes Jahr.

§ 14. ¹ Für die Kommissionsverhandlungen gelten die §§ 41 und 43 ff. des Geschäftsreglementes sinngemäss (vgl. GR § 23).

² Für die Ausstandspflicht gilt KRG § 27.

§ 15. Stellvertretung ist nur zulässig, wenn ein Kommissionsmitglied während längerer Zeit nicht an den Kommissionssitzungen teilnehmen kann (vgl. GR § 20).

§ 16. ¹ Erster Ansprechpartner der JUKO ist der Regierungsrat.

² Will die Kommission ohne den zuständigen Departementsvorsteher tagen, teilt sie ihm dies rechtzeitig mit.

§ 17. Eine Inspektion ist dem zuständigen Departementsvorsteher in der Regel anzukündigen (vgl. KRG § 50 Abs. 1).

§ 18. Stellt die JUKO Mängel fest oder will sie Empfehlungen abgeben, bietet sie dem zuständigen Departementsvorsteher vor Abschluss der Beratungen Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. KRG § 50 Abs. 2).

§ 19. Die JUKO tagt in der Regel nicht öffentlich. Ihre Sitzungen sind auch für die übrigen Ratsmitglieder nicht zugänglich (vgl. KRG § 17).

§ 20. Die JUKO kann Ausschüsse bilden (vgl. GR § 23 Abs. 3). Diese haben dieselben Informationsrechte wie die Gesamtkommission.

V. Koordination mit anderen Kommissionen

§ 21. Die JUKO unterrichtet die anderen Aufsichtskommissionen (GPK, FIKO) über Feststellungen, die deren Tätigkeitsbereiche berühren (vgl. KRG § 51).

§ 22. ¹ Den Präsidenten der andern Aufsichtskommissionen sind alle Protokolle zuzustellen. Davon ausgenommen sind Protokolle über Kommissionsverhandlungen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen (vgl. GR § 27 Abs. 3).

² Vorlagen oder Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen sind der FIKO mit dem Protokoll und den Anträgen der Kommission und soweit erforderlich mit einem erläuternden Bericht zu überweisen (vgl. GR § 31).

¹⁾ Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

³ Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsvorlagen sind der Redaktionskommission vor der Behandlung im Rat zu überweisen (vgl. GR § 32).

VI. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit

§ 23. ¹ Die Kommission erstattet dem Rat schriftlich oder mündlich Bericht.

² Die schriftlichen Berichte und die Anträge sind den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat spätestens zehn Tage vor der Session zuzustellen (vgl. GR § 25).

§ 24. Der Kommissionspräsident oder der von der Kommission bestimmte Kommissionssprecher kann die schriftlichen Berichte in der Ratsdebatte wenn nötig mündlich ergänzen.

§ 25. Die JUKO kann dem Rat beantragen (vgl. GR § 43 ff.):

- a) auf die Sache nicht einzutreten;
- b) auf die Sache einzutreten, aber die Vorlage zurückzuweisen;
- c) auf die Sache einzutreten und die Vorlage unverändert anzunehmen;
- d) auf die Sache einzutreten und die Vorlage mit bestimmten Änderungen anzunehmen.

§ 26. ¹ Die JUKO orientiert die Öffentlichkeit periodisch über ihre Tätigkeit (vgl. KRG § 18).

² Für die Erstellung von Pressemitteilungen und die Organisation von Pressekonferenzen ist der Kommissionspräsident verantwortlich.

§ 27. ¹ Pressemitteilungen sind den Medien über die Parlamentsdienste¹⁾ zuzustellen.

² Die Parlamentsdienste²⁾ können die Mitteilungen mehrerer Kommissionen zusammenfassen.

§ 28. Wird eine Pressekonferenz organisiert, ist die Regierung zu orientieren.

¹⁾ Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

²⁾ Bezeichnung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29. Das Pflichtenheft der JUKO vom 26. Oktober 1977¹⁾ wird aufgehoben.

§ 30. Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.²⁾

¹⁾ Nicht publiziert.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom
- 18. Dezember 2001 am 18. Dezember 2001;
- 19. Juni 2002 (Parlamentsreform) auf neue Legislatur am 3. Mai 2005.